



An die **Schulleitungen** der  
Hauptschulen  
Grund- und Hauptschulen  
Haupt- und Realschulen  
Grund-, Haupt- und Real-  
schulen  
Grund- und Oberschulen  
Oberschulen  
Kooperativen Gesamtschulen  
Förderschulen  
Förderschulen (außer Förder-  
schule im Förderschwerpunkt  
geistige Entwicklung)  
Freien Waldorfschulen  
Landesbildungszentren

*Zur Kenntnis:  
Regionale Landesämter für  
Schule und Bildung  
Förderschulen im Förder-  
schwerpunkt geistige Ent-  
wicklung  
Tagesbildungsstätten über  
RLSB*

**Nur per Mail**

Bearbeitet von  
**Frau Rehn**

E-Mail: [ulrike.rehn@mk.niedersachsen.de](mailto:ulrike.rehn@mk.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
**32/33/53 –81012/82300**

Durchwahl (0511) 120-  
**0**

Hannover  
**14.07.2021**

**Hinweise und Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 5 bis 10 für Hauptschulen, für Förderschulen (außer Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung), für Oberschulen (nicht im gymnasialen Angebot) sowie für Hauptschulzweige an Kooperativen Gesamtschulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Schuljahr 2021/2022;**

**hier: erweiterte Entscheidungsspielräume zur Ermöglichung zusätzlicher Fördermaßnahmen und Unterstützungsangebote**

**Anlage: Studentafel HS/Studentafel I OBS mit Beispielen**

Bezug:

- a) RdErl. d. MK „Die Arbeit in der Hauptschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 348) - VORIS 22410
- b) RdErl. d. MK „Die Arbeit in der Oberschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 366) - VORIS 22410
- c) RdErl. d. MK „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)“ v. 3.8.2015 (SVBl. S. 410) zuletzt geändert durch RdErl. d. MK vom 20.05.2020 (SVBl. S. 304) - VORIS 22410 –
- d) RdErl. d. MK „Die Arbeit in der Ganztagschule“ v. 10.4.2019 (SVBl. S. 291) - VORIS 22410
- e) RdErl. d. MK „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ v. 21.3.2019 (SVBl. S. 165)- VORIS 22410
- f) RdErl. d. MK „Hinweise und Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 1 bis 10 für alle öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Schuljahr 2021/2022“ v. 14.07.2021

Im Zuge der Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie in Verbindung mit dem Aktionsprogramm des Landes und des Bundes zur Aufarbeitung der Lernrückstände werden für Hauptschulen, Förderschulen (außer Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung), Oberschulen (nicht im gymnasialen Angebot) sowie für Hauptschulzweige der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen (KGS) im Schuljahr 2021/2022 für die Anwendung erweiterter Entscheidungsspielräume und zur Ermöglichung zusätzlicher Fördermaßnahmen und Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler nachfolgende ergänzende Regelungen in Bezug auf den unter f genannten Erlass getroffen:

## 1. Grundsätze, Ressourcen, Fördermaßnahmen sowie Unterstützungsangebote

- 1.1. Über die bestehenden Entscheidungsspielräume zur Stundentafel in Nr. 11 der Bezugs-erlasse zu a bis c hinaus und in Verbindung mit der Anlage zu Nr. 3 der Bezugs-erlasse zu a und b, erhalten **Hauptschulen, Förderschulen (außer Förderschulen im Förder-schwerpunkt geistige Entwicklung), Oberschulen (nicht im gymnasialen Angebot)** sowie **Hauptschulzweige der nach Schulzweigen gegliederten KGS** die Möglichkeit, auch ohne Ausgleich der Stunden, erweiterte Entscheidungsspielräume bezüglich der Stundentafel im Schuljahr 2021/2022 in Anspruch zu nehmen. Nähere Einzelheiten und Rahmenbedingungen hierzu sind in den Nrn. 2 und 3 geregelt.

Die Stunden können für zusätzliche Fördermaßnahmen und Unterstützungsangebote, für einzelne Schülerinnen und Schüler, Lerngruppen, Klassen und Jahrgänge genutzt werden. Neben Maßnahmen zur Stärkung der Basiskompetenzen können auch andere Kompetenzen, z. B. aus dem musisch-kulturellen Fachbereich oder dem Fachbereich Arbeit/Wirtschaft – Technik gestärkt werden. Es können auch Maßnahmen der Beruflichen Orientierung, Angebote zur emotional-sozialen Stärkung und Förderung der Selbstlernkompetenz – einschließlich des Lernens mit digitalen Medien – oder motivationsfördernde Maßnahmen, Maßnahmen zur Sprachförderung, zur Aufarbeitung der bislang aufgrund Corona-Pandemie nicht erworbener Kompetenzen sowie zur Persönlichkeitsstärkung eingerichtet werden.

- 1.2. Über die Entscheidungsspielräume bezüglich der Stundentafel hinaus können Haupt-schulen, Förderschulen (außer Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwick-lung), Oberschulen (nicht im gymnasialen Angebot) sowie Hauptschulzweige der nach Schulzweigen gegliederten KGS weitere Entscheidungsspielräume nutzen, um zusätzli-che Fördermaßnahmen und Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler zur Aufarbeitung von aufgrund der Corona-Pandemie nicht erworbenen Kompetenzen und zu ihrer allseitigen Persönlichkeitsstärkung zu ermöglichen. Nähere Einzelheiten und Rahmenbedingungen hierzu sind in Nr. 4 geregelt.
- 1.3. Zusätzliche Lehrkräfte-Stunden stehen nicht zur Verfügung. Die erweiterten Entsch-eidungsspielräume, die die Schule nutzen kann, sind im Rahmen der zugewiesenen Lehr-kräfte-Stunden gemäß des Bezugs-erlasses zu e umzusetzen.
- 1.4. Die Schule soll bei zusätzlichen Fördermaßnahmen berücksichtigen, dass der Schultag der Schülerinnen und Schüler nicht verlängert wird. Teilgebundene und vollgebundene Ganztags-schulen können gemäß der Nrn. 2.5 und 2.6 des Bezugs-erlasses zu d auch die Schultage mit verpflichtendem Ganztagsangebot für unterrichtsbegleitende oder unter-richtsergänzende Fördermaßnahmen nutzen.
- 1.5. Darüber hinaus können Schülerinnen und Schülern freiwillige Unterstützungsangebote, die über Fördermaßnahmen hinaus gehen, angeboten werden. An den Ganztags-schulen können diese Unterstützungsangebote auch am Nachmittag liegen.

## 2. Verbindliche Regelungen zum Umgang mit der Stundentafel

- 2.1. Die Regelung in Nr. 3.2.1 Satz 3 des jeweiligen Bezugserlasses zu a und b bzw. die Regelung in Nr. 3.3.1 Satz 2 letzter Halbsatz des Bezugserlasses zu c, wonach die Schülerpflichtstundenzahl je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden darf, bleibt erhalten.
- 2.2. Alle Fächer gemäß Stundentafel sind im Laufe eines Schuljahres anzubieten, es sei denn die Schule hat von der Möglichkeit der Ausgestaltung der Stundentafel gemäß der Nr. 3.2.1 Satz 1 in Verbindung mit Nr. 11 des jeweiligen Bezugserlasses zu a und b bzw. der Nr. 3.3.1 Satz 1 in Verbindung mit Nr. 11 des Bezugserlasses zu c Gebrauch gemacht und eine abweichende Verteilung vorgenommen.
- 2.3. Es ist sicherzustellen, dass am Ende des Schuljahres in allen Fächern gemäß Stundentafel eine Zeugnisnote erteilt wird. Ausgenommen davon sind Schulen, die gemäß der Nr. 3.2.1 Satz 1 in Verbindung mit Nr. 11 des jeweiligen Bezugserlasses zu a und b bzw. der Nr. 3.3.1 Satz 1 in Verbindung mit Nr. 11 des Bezugserlasses zu c von den Entscheidungsspielräumen zur abweichenden Verteilung von Stunden bereits Gebrauch machen und entsprechend einzelne Fächer deshalb nicht erteilt werden.
- 2.4. Die Stundenanteile gemäß der Stundentafeln der Bezugserlasse zu a und b bzw. der Stundentafel nach Nr. 3.1 des Bezugserlasses zu c in Verbindung mit der Anlage zu Nr. 3 des Bezugserlasses zu a für die Fächer Werte und Normen, Evangelische und Katholische Religion sowie Sport werden nicht gekürzt.  
Der Religionsunterricht kann im Schuljahr 2021/2022 konfessionell-kooperativ durchgeführt werden; dies ist dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) anzuzeigen.
- 2.5. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) in der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.1993 i. d. F. vom 26.03.2020) unter Nr. 4 des Beschlusses vereinbarte Wochenstundenzahl [Gesamtwochenstundenzahl über die Schuljahrgänge 5 bis 9/10] für Fächer und Lernbereiche im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht muss eingehalten werden, um die bundesweite Anerkennung der schulischen Abschlüsse des Sekundarbereichs I sicherzustellen (siehe hierzu Nr. 3.1).

## 3. Erweiterte Entscheidungsspielräume zur Flexibilisierung der Stundentafel für Hauptschulen, Förderschulen (außer Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung), Oberschulen (nicht im gymnasialen Angebot) sowie Hauptschulzweige der nach Schulzweigen gegliederten KGS

Die Hinweise gemäß des Bezugserlasses zu f einschließlich der zu dem Erlass gehörenden Anlage zeigen verschiedene bestehende Möglichkeiten zur Umsetzung von Fördermaßnahmen und Unterstützungsangeboten auf. Darüber hinaus können **Hauptschulen, Förderschulen (außer Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung), Oberschulen (nicht im gymnasialen Angebot) sowie Hauptschulzweige der nach Schulzweigen gegliederten KGS** im Schuljahr 2021/2022 nachstehende erweiterte Entscheidungsspielräume bezüglich der Umsetzung der Stundentafel nutzen:

- 3.1. Die Gesamtwochenstundenzahl je Fach, einschließlich der Wahlpflichtkurse und Profile kann in den Schuljahrgängen 5 bis 10 zur Schwerpunktsetzung abweichend von Nr. 3.2.1 Satz 2 der Bezugserlasse zu a und b bzw. Nr. 3.3.1 Satz 2 des Bezugserlasses zu c unter

Einhaltung der nachstehenden Regelungen reduziert oder erhöht werden. Ausgenommen von einer Reduzierung sind gemäß Nr. 2.4. Satz 1 dieses Erlasses die Fächer Werte und Normen, Evangelische und Katholische Religion sowie Sport.

Eine **Erhöhung** kann epochal erfolgen. Eine Erhöhung der Stundenzahl kann auch Fächer betreffen, die aufgrund der coronabedingten Einschränkungen im Schuljahr 2020/2021 nur begrenzt unterrichtet werden konnten (z. B. Sport, Technik, Textiles Gestalten oder Musik) oder die die Basiskompetenzen in besonderer Weise stärken (z. B. Mathematik, Deutsch) oder die in besonderer Weise geeignet sind, andere Aspekte wie Teilhabe, Berufliche Orientierung oder Motivation zu stärken.

Die mit einer Erhöhung einhergehende **Reduzierung** der Stundenzahl in anderen Fächern muss so erfolgen, dass die von der Kultusministerkonferenz (KMK) in der Nr. 4 der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.1993 i. d. F. vom 26.03.2020) vereinbarte Wochenstundenzahl für Fächer und Lernbereiche im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht nicht unterschritten wird.

Es gilt, folgende Wochenstundenzahlen in einzelnen Fächern oder Fächergruppen für die Bildungsgänge, die zum Ersten Schulabschluss nach Jahrgangsstufe 9 [Hauptschulabschluss] bzw. zum Mittleren Schulabschluss [Realschulabschluss] führen, nicht zu unterschreiten:

	Hauptschulabschluss (Sjg. 5 bis 9)	Realschulabschluss (Sjg. 5 bis 10)
Deutsch	19	22
Mathematik	19	22
Erste Fremdsprache	16	22
Zweite Fremdsprache		14
Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)	13	16
Gesellschaftswissenschaften (Geschichte, Erdkunde, Politik)	13	16

Die Reduzierung der Stunden im Schuljahr 2021/2022 muss nicht wie bisher gemäß Nr. 3.2.1 Satz 2 der Bezugserlasse zu a und b bzw. Nr. 3.3.1 Satz 2 des Bezugserlasses zu c in den folgenden Schuljahrgängen kompensiert werden. Auf die priorisierten Kerncurricula (s. auch Erlass vom 14.07.2021 „Regelungen zur Umsetzung der Kerncurricula in den Schuljahren 2021/2022 bis 2024/2025 für die Schuljahrgänge 1 bis 10 der allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie“) wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

Auf die beispielhafte Gestaltung der Stundentafel in der **Anlage** wird verwiesen.

#### 4. Weitere Entscheidungsspielräume

Neben den Entscheidungsspielräumen bezüglich der Studentafel in Nr. 3 können **Hauptschulen, Förderschulen (außer Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung), Oberschulen (nicht im gymnasialen Angebot) sowie Hauptschulzweige der nach Schulzweigen gegliederten KGS** insbesondere zur Stärkung der sozialen Kompetenzen, zur Festigung der Klassengemeinschaft und zur Stärkung selbstorganisierten Lernens folgende weitere Möglichkeiten nutzen:

- 4.1. Die verpflichtende Einrichtung fachleistungsdifferenzierten Unterrichts **an Oberschulen (nicht im gymnasialen Angebot)** kann gemäß der o. g. KMK-Vorgabe im Fach Deutsch statt ab dem 7. oder 8. Schuljahrgang gemäß Nr. 6.4.1.1 des Bezugeserlasses zu b auf Schuljahrgang 9 verschoben werden.
- 4.2. Klasseninterne Kursstunden (Binnendifferenzierung statt äußerer Fachleistungsdifferenzierung) können an **Oberschulen (nicht im gymnasialen Angebot)**, abweichend von Nr. 6.4.1.1 des Bezugeserlasses zu b zur äußeren Differenzierung, in allen Schuljahrgängen bis zur Hälfte der vorgesehenen Unterrichtsstunden angeboten werden.
- 4.3. An **Hauptschulen, Förderschulen (außer Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung), Oberschulen (nicht im gymnasialen Angebot) sowie Hauptschulzweigen der nach Schulzweigen gegliederten KGS** können abweichend von Nr. 3.2.7 der Bezugeserlasse zu a und b bzw. Nr. 3.3.8 des Bezugeserlasses zu c Fächer auch innerhalb eines Schulhalbjahres epochalisiert und in Form von fachspezifischen oder in fächerübergreifenden Projekten (zeitlich begrenzt und inhaltlich komprimiert) angeboten werden. Die Regelungen zu Nr. 3.1 sind zu berücksichtigen.
- 4.4. An **Hauptschulen, Förderschulen (außer Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung), Oberschulen (nicht im gymnasialen Angebot) sowie Hauptschulzweigen der nach Schulzweigen gegliederten KGS** können bis zu 20 Projektstage im Schuljahr 2021/2022 gemäß Nr. 1 des Bezugeserlasses zu f auch dann stattfinden, wenn nicht nur die erste Woche als Einstiegsphase genutzt wurde. Insbesondere das Üben von selbstgesteuerten bzw. selbstorganisierten Lern- und Arbeitstechniken zur Stärkung der Kompetenzen für das Distanzlernen kann fachspezifisch und fächerübergreifend angeboten werden.

#### 5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Wenn eine Schule die erweiterten Entscheidungsspielräume, die in diesem Erlass ermöglicht werden, nutzen möchte, bedarf dies der Zustimmung des Schulvorstandes gemäß § 38 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Das zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung wird durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter informiert.
- 5.2. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen zu erweiterten Entscheidungsspielräumen nicht für Oberschulen im gymnasialen Angebot, nicht für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, nicht für nach Schuljahrgängen gegliederte KGS und nicht für die Realschul- und Gymnasialzweige der nach Schulzweigen gegliederten KGS gelten. Hier wird auf die bestehenden Entscheidungsspielräume gemäß des Bezugeserlasses zu f verwiesen.

Im Auftrage

Rehn/Lust-Rodehorst

Anlage Stundentafel HS/Stundentafel I OBS mit Beispielen (zu Nr. 3.1)

Fachbereich Fach	Schuljahrgänge (Beispiele für Reduzierungen zur Flexibilisierung)						Gesamtstunden KMK-Vorgabe (Beispiele/Möglichkeiten)
	5	6	7	8	9	10	5-10
<b>Fachbereich Sprachen</b>							
Deutsch	5	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	25 (30) <sup>2)</sup> KMK-Vorgabe: 22 Std. nach 10 Sj. (19 nach 9 Sj.)
	5	3	4 (5)	3	4 (5)	3	Minimal 22 (19)
	4	4 (5)	3	4 (5)	4 (5)	4 (5)	Minimal 22 (19)
1. Fremdsprache	4	4	4	4	4	4	24 KMK-Vorgabe: 22 nach 10 Sj. (16 nach 9. Sj.)
	4	3	4	3	4	4	Minimal 22 (20)
2. Fremdsprache	-	4	4	4	4	4	(20) 20 KMK-Vorgabe: 14 Std. nach 10 Sj.
	-	2	2	2	4	4	Minimal: 14
	-	--	2	4	4	4	Minimal: 14; Start ab 7. Sjg.
<b>Fachbereich Mathematik-Naturwissenschaften</b>							
Mathematik	5	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	25 (30) <sup>2)</sup> KMK-Vorgabe: 22 Std. nach 10 Sj. (19 nach 9 Sj.)
	5	3	4 (5)	3	4 (5)	3	Minimal 22 (19)
	4	4 (5)	3	4 (5)	4 (5)	4 (5)	Minimal 22 (19)
Physik	3 (4)	4	3 (4)	3	4	4	22 KMK-Vorgabe: 16 Std. nach 10. Sj. (13 nach 9 Sj.)
Chemie							
Biologie							
Physik, Chemie, Biologie	3	2	3	2	3	3	Minimal 16 (13) fächerübergreifend, epo- chalisieren, Projekte
Informatik	-	+	+	+	+	+	
<b>Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde</b>							
Geschichte	1 (2)	1 (2)	3	3	3	3	18 KMK-Vorgabe: 16 Std. nach 10 Sj. (13 Std. nach 9 Sj.)
Politik	-	-					
Erdkunde	2 (1)	2 (1)					
Geschichte, Politik Erdkunde	3	3	2	2	3	3	Minimal 16 (13) fächerübergreifend, epo- chalisieren, Projekte

Fachbereich Arbeit / Wirtschaft - Technik							
Wirtschaft		-			1 (2)	2	8 Keine KMK-Vorgabe, aber verpflichtend für alle Bildungsgänge
Technik	-		2	3			
Hauswirtschaft		+			+	+	
<b>Wirtschaft, Technik, Hauswirtschaft</b>		+	<b>1 HS/ OBS</b>	3	1 OBS 2 HS/ RS	2	möglichst keine Kürzungen
Fachbereich musisch-kulturelle Bildung							
Musik							12 Keine KMK-Vorgabe; Mglk. von Fächerverbänden
Kunst	2	1	2	1	2	1	
Gestaltendes Werken							
Textiles Gestalten	1	2	+	+	+	+	
<b>Musik, Kunst, Gestaltendes Werken, Textiles Gestalten</b>	<b>Projekte, epochalisieren auch innerhalb eines Schulhalbjahres</b>						möglichst keine Kürzungen
Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12 Keine Kürzung, ggf. konfessionell-kooperativ
Sport	2	2	2	2	2	2	12 Keine Kürzung
Verfügungsstunden	1	1	1	1	1	1	Möglichst in allen Sjg.
<b>Pflichtunterricht</b>	<b>29</b>	<b>26</b>	<b>26</b>	<b>26</b>	<b>26</b>	<b>26</b>	<b>159</b>
<b>Wahlpflichtunterricht / Profile</b>	-	2 HS 4 RS 4 (2) OBS	20 (10) <sup>2</sup> Keine KMK-Vorgabe				
	<b>Projekte, epochalisieren möglich, Förderangebote ermöglichen, Stundenreduzierung möglich</b>						Hinweis auf 2. Fremdsprache siehe oben
<b>Pflichtstunden pro Schülerin und Schüler</b>	<b>29</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>179</b> Gesamtstunden sollen erhalten bleiben (siehe Nr. 2.1)
<b>wahlfreier Unterricht<sup>1</sup></b> Förderunterricht / Arbeitsgemeinschaften	X	X	X	X	X	X	X
Höchststunden pro Schülerin und Schüler	X	X	X	X	X	X	X
+ = Wahlpflichtunterricht							
<sup>1</sup> Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Pool dürfen für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden. <sup>2</sup> Nach Nr. 3.2.15 wählen Schülerinnen und Schüler des Hauptschulzweigs nur einen zweistündigen Wahlpflichtkurs und nehmen an einer zusätzlichen fünften Unterrichtsstunde in den Fächern Deutsch und Mathematik teil. Entsprechend wählen nach Nr. 3.2.14 Absatz 2 Schülerinnen und Schüler der jahrgangsbezogen geführten Oberschule, die auf der grundlegenden Anspruchsebene in den Fächern Deutsch und Mathematik unterrichtet werden, einen zweistündigen Wahlpflichtkurs und nehmen an einer zusätzlichen fünften Unterrichtsstunde in den Fächern Deutsch und Mathematik teil.							

**Erklärung:**

- grau unterlegt: Vorgabe der Stundentafel HS/OBS (Stundentafel I)
- blau: KMK-Vorgabe
- grün: Beispiele zu möglichen Reduzierungen zur Flexibilisierung, um Lehrkräfte-Stunden für zusätzliche Unterrichtsstunden, Fördermaßnahmen und Unterstützungsangebote zu ermöglichen